2

2

2
4249 f.

42
22

Bavar.
4249
i
22

Wechselgerichts-Ordnung

var.
49 i

00

2/22

Churbaierische und Oberpfälzische Wechselgerichts-Ordnung

Erster, Zweyter und Dritter Instanz.

So gnädigst erlassen worden.

1776.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

G.n. 220.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph

in Ober- und Nieder-Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. thun hiemit jedermänniglich mittels dieses kund:

Nachdem Unsere landesväterliche Obsorge allezeit dahin gehet, das Wohl und die Glückseligkeit der Uns von Gott anvertrauten Landen und Unterthanen, so viel möglich, zu befördern, und alles anzuwenden, was Wir zur Aufnahme derselben immer beytragen können. So haben Wir auch nach reifer Ueberlegung gefunden, daß die in andern Orten eingeführte Wechselgerichte sowohl wegen des blühenden Commerciums, des öffentlichen Credits, und überhaupt der emporzubringenden Kaufmannschaft, das wichtigste Augenmerk verdienen, weil allda alle vorfallende Wechselstreitigkeiten von den ansonst den gewöhnlichen Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten befreyet, in möglichster Kürze angebracht, entschieden und exequirt werden können und müssen.

A 2 Daher

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Daher sind Wir gnädigst entschlossen, auch ein eigenes Wechselgericht allhier in Unserer Haupt- und Residenzstadt hiemit öffentlich zu bestellen und zu bestättigen, und deßwegen die hierzu erlassende Wechselordnung von der Giltigkeit und rechtlichen Wesenheit eines jeden Wechsels (damit sich nicht gähling jemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte) durch gegenwärtiges Patent allen Unsern Unterthanen ohne Rücksicht bekannt zu machen.

Wir hoffen, daß sich jedermann ohne Ausnahme diesen Unsern gnädigsten Willen gehorsamst zu unterwerfen nicht entnehmen werde, zumalen sich auf dessen Folgen jeder den Schluß um so mehr selbst machen könne, da Wir diese Unsere gemachte Verordnung durchgehends unverbrüchlich zu halten, und zu schützen hiemit öffentlich erklären. Wir zweifeln nicht, hiedurch vielen Unserer getreuen Unterhanen zu ihrem nothwendigen Fortkommen zu verhelfen, und dem gesammten Landes-Commercio nicht wenige Vortheile zu verschaffen. Es ist auch hiemit um so weniger jemand bekränket, als ohnehin jedermann frey stehet, Wechselbriefe auszustellen, und sich folglich dieser Unserer gnädigst gemachten Verordnung selbst freywillig zu unterwerfen, oder nicht.

Wechsel-

Wechselordnung.

§. I.

Jedermann dahero, er sey männlich- oder weiblichen Geschlechtes, geist- oder weltlichen, hoh- oder niedern, Civil- oder Militair-Standes, oder was Condition, Würde, oder von was für einer Bedienstung er immer seyn möge, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder jemand andern ausstellen. Ersten Falls wird er ein eigener, und fast allzeit sola: zweyten Falls aber ein fremder, trassirter Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, jedoch allzeit mit gleicher Wirkung ausgestellet. Der Inhaber des Briefs mag aber sodann solchen an einen zweyten, dritten, oder auch nach seinen Gefallen noch weiter verhandeln.

Wer Wechselbriefe ausstellen könne.

Was zu einen förmlichen Wechselbrief erfoderlich.

Zu einem förmlichen Wechselbriefe sind folgende Eigenschaften erfoderlich:

1mo. Die Benennung des Orts, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, des Tages, Monaths und Jahrs, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlet werden soll: dann in welcher Summa, und was für Geldsorten; auch soll der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, beygesetzet werden.

2do. Die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat.

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden soll, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellet worden.

Alle, welche von Ausstellung der Wechselbriefe hierinn nicht ausgenom̄en,

Wer immer Wechselbriefe ausstellet, hat sich eben so, wie die Handelsleute, der Wechselordnung sowohl, als dem Gerichte zu unterwerfen.

Vor

Vor erreichter Volljährigkeit aber ist niemand berechtiget, förmliche oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen; sollte aber jemand mit Einwilligung der Obrigkeit eine öffentliche Handlung treiben, und als vogtbar erkennet werden, so ist er mit der Restitutione in integrum ab- und zur Wechselordnung angewiesen.

u. also förmliche Wechselbriefe ausstellen, sind ohne Rücksicht des Standes oder Würde an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgerichte unterworfen.

Wie Wir dann auch hiemit erklären, daß jene von den Klöstern männ- und weiblichen Geschlechts ausstellende Wechselbriefe andererGestalten nicht für giltig angesehen, und anerkennet werden sollen, es seyen dann solche von dem Prälaten, und respective Priorn, oder Abtissinn, und resp. Priorinn, nebst dem jederseitigen Convent ausgefertiget. Und auf gleiche Weise soll auf die von dem Militair-Stande, so nicht im Lande begütert, ausstellende Wechsel nicht erkennet werden.

Nicht minder sind alle Weibspersonen, so nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eigene Handlung oder Gewerbe treiben, oder eigene Güter und Vermögen besitzen, von Ausstellung giltiger Wechselbriefe ausge-

schlossen. Ingleichen sollen die von verheyratheten Weibspersonen ausstellende Wechsel, da solche nicht von ihren Ehemännern mitgefertiget, ungiltig seyn; gestalten diese Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheyrathet seyn, wenn sie eine eigene Handlung führen, oder an einer Handlung Theil nehmen, wissen müssen, daß sie auf ihre weibliche Freyheiten keinen Anspruch zu machen, sondern sich nach den Wechselrechten zu fügen haben.

Die Handlungs-Socii müssen ihre Namen, Vollmacht u. Firma bey dem Wechselgericht vormerken lassen.

Hiesige sowohl, als fremde Kaufleute, welche eine Societät oder Gemeinschaft ausmachen, haben bey dem aufgestellten Wechselgerichte, und zwar die im Lande sind, innerhalb sechs Wochen, die Abwesenden innerhalb dreyer Monathe bey 50 Reichsthaler Pönfall, sammt und sonders ihren Namen anzugeben, ihre Vollmacht und Firma vorzumerken, und protocolliren zu lassen.

Gleiche Ordnung hat man auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den ersten Ausschreibungsbriefen zu halten. Die protocollirten Vollmachten und Firmen sind so lange von vollkommener Wirkung, bis dieselbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Der

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefs-Inhabers ist es überlassen, die gemeinere insgesammt, oder sonders, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann auch die vollständige Zahlung zu entrichten verbunden ist: es wäre dann, daß vermög Oblatorii von denselben ein nicht hinreichendes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bekannt wäre. Hingegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii zu haften, welche er auf seinen eigenen Namen gemacht.

Der von einem anderen Ort gezogene und acceptirte Wechselbrief muß ohne Ausnahme, wenn auch die Valuta schon nicht beygesetzet, bezahlet werden.

Obschon der Werth, oder die Valuta in einem förmlichen Wechselbriefe mit der gewöhnlichen Anmerkung: Den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt 2c. nicht versehen wäre; so muß dennoch der von einem andern Orte gezogen und angenommene Wechselbrief ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden. Ueberhaupt findet die Exceptio non numeratæ pecuniæ in Wechselsachen nicht statt.

§. 11.

Die Acceptation des Wechselbriefs muß schriftlich, und nach beygesetzter Ordnung geschehen.

Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein giltig, und sie muß deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Vor-Tauf- und Zunamens bey den auf gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang, oder Bedingniß geschehen, außer es wäre der Uebergeber mit der beygesetzten Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen. Es hat aber bey der allgemeinen Regel: Chi accetta, paghi, nämlich: Wer den Wechselbrief einmal annimmt, muß solchen bezahlen, allerdings sein Verbleiben: und ist derjenige also, welcher einmal acceptiret, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig.

Eigene Wechselbriefe bedürfen keiner Præsentation noch Acceptation, und einer Protestation nur in jenem Falle, wenn der Brief auf Ordre gestellet, oder einem dritten wäre abgetreten worden.

Wechsel-

Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungs-Orte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, ist man nicht verbunden anzunehmen. Gleiches ist von denjenigen Wechselbriefen zu verstehen, welche auf fremde gerichtet sind, und keine Adresse haben. Dergleichen Briefe müssen von den Inhabern mit Protest zurück geschickt werden; außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungs-Orte benennt werden.

Die von dem Ausgeber auf einen dritten zu bezahlen ausgestellte, oder trassirte Wechselbriefe müssen alsogleich nach der Verfallzeit abgeführet werden, es mag die Valuta gelaufen seyn oder nicht.

Einen Wechselbrief, der von andern Orten gesendet worden, muß der Inhaber, wenn derselbe a uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation præsentiren, und bey Verweigerung dieser protestiren lassen, folglich solchen bey nächster Post demjenigen zurückschicken, von dem er ihn erhalten.

Die Ursache, warum nämlich die Acceptation des Wechselbriefes verweigert worden,

muß

muß von dem verordneten Notarius, oder durch einen Substituten von dem Verweigerenden alsogleich, es sey auch an einem Feyertage, oder nicht, eingeholet, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertiget werden.

Bestimmung des Uso.

Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesetzt, und damit der Anfang gleich nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden. Im Falle aber derley Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher schuldig, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit bie Acceptation zu leisten.

Wann die Zahltage.

Der eigentliche Zahltag soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertag der nächstkommende Werktag bestinmet seyn.

Und nachdem also der Montag zum Zahltage gewiedmet ist, so sollen diejenige Briefe, so an dem Diensttage bis inclusive Sonntag verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlet werden, und was auf den Montag selbst

ver-

verfällt, ist im folgenden Zahltage zu beziehen.

Die Briefe aber, so a piacere, oder a vista lauten, oder den Reisenden mitgegeben sind, müssen längstens innerhalb 24 Stunden, oder auch auf Verlangen alsogleich bezahlet werden; welches gleichfalls von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist.

Falls die Acceptationen bey den auf einem dritten Orte zahlbar gestellten Briefen erst durch Schreiben, oder Einlieferung der Wechselbriefe durch einen, oder dem andern Orte vor sich gehen können, so ist die Verfallzeit ebenfalls von dem Tage an, da der Aviso überschrieben wird, zu berechnen.

Von denen a vista & uso ausgestellten Wechselbriefen.

Alle a vista & uso allhier ausgestellte Wechselbriefe aber können von dem Inhaber desselben an all andere Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungs-Orte ohne Schaden des Inhabers gesendet werden.

Was der Aussteller wegen denen mit Protest von

Bey denen außer Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen

auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechselbriefen zu leisten schuldig.

fenen Briefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Interesse (welches Interesse, wenn in dem Wechselbriefe solches nicht eigentlich bestimmet, nach dem Mercantil-Fuß a $\frac{1}{8}$ per Wochen anzurechnen kommt, und hiezu die Wechsel alleine in Fällen dieses Recht für allzeit zu genießen haben sollen) oder Ruckwechsels, und andern erwiesenen Schäden Wiederersetzung und Bezahlung leisten; der Glaubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wiederum zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Fall aber der Protest ohne Wechselbriefe zurück käme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, so ist nichts destoweniger der erste Girant des Briefes schuldig, dessen Betrag nebst dem Ruckwechsel und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Glaubiger Bürgschaft zu leisten.

Wie sich mit Pfänder zu verhalten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Glaubigern mit Arrest belegt werden, als des Ausgebers Präsentation weniger beträgt, und der Inhaber ist berechtiget,

tiget, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit hat er es gerichtlich taxiren, und im Falle Bedürfens öffentlich, oder so gut immer möglich, verkaufen zu lassen, den Ueberrest aber bey Gericht zu erlegen, der sodann dem Eigenthümer, wenn auf die Uebermaaß kein Verboth geschlagen, zurückzugeben ist.

Was bey der Protestation zu beobachten.

Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesendet worden, so kann sich der Inhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter sich an jemanden zu regressiren soll er nicht befugt seyn.

Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes mit der ganzen Summa nach der Verfallzeit nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äußern würde, wo es dem Inhaber überlassen ist, die angebothene Theil-Zahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, wegen des Ruckstandes den Wechselbrief zu bemerken.

Præsentirte Wechselbriefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden; außer es wäre solcher Brief schon an einen andern recommendirt.

Es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zu Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen; folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nothwendig. Von diesen aber, welche nicht mit der Acceptation honorirt, soll in Ermanglung solcher der Protest di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagamento levirt werden.

Soll aber dieser, auf welchen der Wechselbrief ausgestellet, sich erst solchen anzunehmen bey der Verfallzeit erklären, so soll derjenige, welcher zuvor honorirt, zwar zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Frauen, Bediente, oder andere, die keine Vollmacht

Acceptationen von Frauen, Bedienten, und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind

allezeit

allezeit ohne Wirkung: und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, so bleibt der Regreſs, wie in allen Fällen, bey dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor verbunden seyn, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte. Uebrigens sollen dem Bedienten ohne Wissen, oder vorläufige Recognition des Principals, weder Geld noch Waaren ausgefolget werden, um alle weitläufige Streitigkeiten zu hemmen. Im übrigen kann man den Principal zur Præstation gar nicht vermögen, es wäre dann, daß solcher seinem Bedienten die Vollmacht zu negotüren gerichtmäßig ertheilet hätte.

haben, können nicht acceptiren.

§. III.

Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der Verfallzeit innerhalb eines ganzen Jahrs keine Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte beraubet, sohin für einen gemeinen Schulden-Schein gelten; gar veraltete hingegen sind den übrigen Personal-Obligationen, Chyrographen gleich zu achten.

Von verjährten Wechselbriefen.

Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geht, wie sich hiebey zu verhalten.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren giengen, verbinden den Glaubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu leisten kommender Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefes, oder dessen Mandatarius ordentlich zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe sind giltig.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir gestatten, weil sie ohne Kränkung der Handlung und des Commerciums nicht einzuschränken, noch weniger abzuschaffen sind; doch ist Unser gnädigster Wille, daß solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jeder anderen vollkommen begabet seyn sollen.

Bey ohne Cession præsentirten und acceptirten Briefen ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung, oder hinreichenden Legitimirung zu bezahlen nicht schuldig.

Wann die auf Messen trassirte Wechselbriefe ausgestellt, und acceptiret werden müssen.

Briefe, die auf Messen trassirt sind, sollen nicht eher, als in 14 Tagen vor der Messe ausgestellet, die Acceptation aber bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffe-

nen

nen ordentlichen Posten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden.

Die Acceptation jener Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellet sind, müssen gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche bis den letzten Posttag bezahlet werden.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen in Conventions-Geld bezahlet werden, außer es wären in solchen expresse andere Sorten bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefes auszuzahlen schuldig, und in Ermangelung der Species sich mit dem Inhaber des Wechsels gleich bey der Acceptation zu verstehen, und auch diese sodann ordentlich beyzusetzen hätte; welche aber in Current lauten, sollen mit baierischen, kaiserlichen, und Günzburger- dann Salzburger-Thalern, das Stück ad 2 fl. bezahlt werden.

Wie die Wechselbriefe zu bezahlen.

§. IV.

Den Vorzug der Wechselbriefe.

Gleichwie Wir allerdings bedacht sind, die Wechselrechte beßtens zu unterstützen; so wollen Wir auch den Vorzug der Wechselbriefe von gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum bestimmet wissen. Daher sollen die förmlichen, und bey Handelsleuten auch die trockenen Wechselbriefe in Fällen, wo die Quæstio Prioritatis statt findet, das Privilegium und die Prærogativ mit Unsern Fabriken und Manufakturen genießen.

Das nämliche Recht ist auch den Fremden von Uns gnädigst ertheilet, wenn nicht Unsere Unterthanen an fremden Orten anders behandelt würden.

Von den Sensalen und Mäcklern.

Es sollen ingleichen, damit eine Ordnung beybehalten, und der Betrug desto leichter vermieden werden kann, von dem gesammten Handels-Stande einige Mäckler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechselgericht ad approbandum vorgestellet, und allda verpflichtet werden: welchen aber verbothen, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe

briefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels-Negotium weder unter ihren eigenen, noch andern verdeckten Namen, sich bey Verlust ihres Amts ohne Vorwissen des Wechselgerichts, zu mischen.

Dieser geschwornen Mäckler oder Sensalen Verrichtung aber ist, die zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossene Wechsel- oder Handlungs-Negotia ordentlich in ihren mit dem Wechselgerichts-Insiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann der Wechsel seine Giltigkeit erhält, und die Contrahenten solchen auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig, als wenn sie förmliche Wechselbriefe selbst ausgestellet hätten. Deren Verrichtung.

Unförmlichen, oder trockenen Wechselbriefen, die ohne den vorgesagten Eigenschaften auch auf keinen andern zahlbar ausgestellet worden, wollen Wir hiemit in soweit mit den andern giltig, und von gleicher Wirkung seyn lassen, als sie von einem Kaufmann, oder wenigstens zum Nutzen eines Handelsmanns, ausgestellet und acceptiret worden. Unförmliche oder trockene Wechselbriefe können nur von Kaufleuten, oder wenigst zum Nutzen derselben ausgestellet werden.

Das Moratorium oder aller Aufenthalt ist aufgehoben.

Damit aber der öffentliche Credit immer mehr in Unsern Churlanden in Schwung gebracht werde, wollen Wir gnädigst allen längern Stillstand, oder das sogenannte Moratorium allerdings aufgehoben haben; außer es wären die edictaliter hiezu berufene Glaubiger, kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens, nach Genügen versichert und schadlos gehalten.

Falliten oder Decortorn haben keine Freyung zu genießen.

Letztlich haben alle Falliten, Decortorn, und dergleichen Betrüger kein Jus Asyli oder einige geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechselgerichte übergeben werden.

Sollten sich endlich Vorfälle ereignen, von welchen in diesem Patent nichts angemerket; so sollen solche gleichwohl der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg erlassene giltige Wechsel-Patente zum Augenmerk genommen werden.

Wechselgericht

Erst= anderter, und letzter Instanz.

Erster Titul.

Von dem Wechselgerichte Erster Instanz.

§. I.

Von Besetzung dieses Gerichts, und denen deme übertragenen und obliegenden Amtsverrichtungen.

Besetzung, und Verrichtungen des Wechselgerichts.

Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, deren Acceptirung, und hierüber treffenden Bezahlungen öftere Anstände ergeben werden, zu deren Entscheid= und gestracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweichlich erfoderlich ist;

So haben Wir gnädigst gut und nothwendig befunden, ein ordentliches Wechselgericht solchergestalten zu verordnen, daß hierbey alle in Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten und Anstände angebracht, und von erster Instanz wegen entschieden, und exequiret werden, also zwar, daß zu diesem Wechselgerichte alle Streitsachen, so die ausgestellte förmliche, trockene, oder unterworfene Wechselbriefe betreffen, gehörig, sofort alle und jede in Wechsel- und zwischen Kaufleuten in Mercantil-Sachen sich ergebende Anstände und Streitigkeiten untersuchet und verbescheidet: einfolglichen diesem Wechselgerichte unterworfen seyn: die vorfallende Crida und Verlassenschafts-Abhandlungen aber, wie auch all übrige zwischen beederseits Kaufleuten, oder auch gegen einen Kaufmann, oder andern Privatum vorwaltende Personal- und Real-Sprüche bey deren vorgesetzten Ordinari-Instanz noch ferner, wie bishero, vorgenommen und berichtiget werden sollen.

§. II.

§. II.

Von dem Richter und Beysitzern.

Zu diesem Wechselgerichte haben Wir einen besondern Wechselrichter, dann fünf Assessores, und zwey auf die hinnachkommende Fälle substituirte Assessores von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzet und gnädigst ernennet, diesem Wechselgerichte auch einen Secretarium, einen Registratorem, zugleich Expeditorem, und zwey Kanzelisten, dann einen Profoßen und einen Amtsbothen beygegeben, und die Verordnung gemacht, daß sowohl der dermalige, als die künftighin von Uns und Unsern Nachkommen bestellende Wechsel-Richter bey Unserm Churfürstl. Commercien-Collegio verpflichtet: die Assessores und als Substituti ernannte hingegen, nebst dem übrigen Personali von dem Wechselrichter in die Pflicht genommen werden sollen. Von dem Richter und Beysitzern.

§. III.

Von Wiederersetzung der erledigten Richter- oder Beysitzer-Stellen.

Wie des Wechselrichters, oder eines abgängigen Beysitzerstelle wieder zu ersetzen.

So oft nun der Wechsel-Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tod abgehet, oder sonsten sich bey ein wie dem andern eine Abänderung ereignet, hat das Wechselgericht Uns solch jedesmaligen Vorfall unterthänigst einzuberichten, damit Wir hierüber zeitige Vorsehung machen, sohin dieses Wechselgericht stetshin mit dem ordentlichen Wechselrichter und Assessoren in behöriger Anzahl besetzet, und in ihren Functionen nicht behindert seyn möge.

Da sich aber ergeben würde, daß bey dem Wechselgerichte solche Sachen zu entscheiden vorfielen, wobey der Wechselrichter oder Assessor wegen naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn könnte: so soll bey Abwesenheit des Wechselrichters der erste Assessor die Umfrage und den Ausspruch zu machen haben: bey Abwesenheit oder Behinderung eines, oder mehrern wirklichen Assessoren aber die substituirte Assessores beygenommen werden, damit die treffende Vorfallenheiten bey genugsam

besetz-

besetzten Wechselgerichte wohl überleget, und behörig entschieden werden mögen.

§. IV.

Wie viel Gerichtstage, auch wie viel Personen zu der Erkanntniß erfoderlich? und wie es mit dem Sitz und der Umfrage zu halten? dann der Schluß zu machen sey?

Wir wollen gnädigst, daß wochentlich zwey ordinari Gerichtstage, nämlich am Montag und Donnerstag: oder, da auf ein oder andern dieser beeden Tage ein gebothener Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage Morgens 8 bis 10 Uhr gehalten werden sollen, damit sowohl die Partheyen, als Rechts-Fürsprecher ebenfalls noch bey andern Gerichtsstellen auf erforderndem Falle erscheinen mögen.

Wie die Gerichtstage sollen gehalten werden, und was bey der Erkanntniß, der Umfrage, u. den Schluß zu beobachten.

Wie dann bey diesem Wechselgerichte einige Ferien nicht, sondern zu Behuf und Beförderung des allgemeinen Credits, und hiebey vorfallenden Sachen, die vorhin bestimmte wochentliche zwey Sessionen unausbleiblich

ge-

gehalten werden sollen: gestalten auch in jenem Falle, wenn außer den gesetzten zweyen Gerichtstagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten wegen Vertusch- oder anderweitig nachtheiligen Veräußerung des Schuldners Vermögen und Habschaften, oder wohl gar dessen Entfliehung zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, der Wechselrichter zu allen Zeiten die sämtliche Gerichts-Beysitzer unverweilt zusammenberufen zu lassen hat, damit die Sache alsobald von denselben wohl und reif erwogen, sofort nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorgekehret, allenfalls auch auf Gefahr und Kosten des Klägers die Arrestirung des Schuldners habhaft, oder Person selbsten verhänget werden möge.

Bey der Erkanntniß und Entscheidung vorfallender Wechselstreitigkeiten aber sollen Richter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigstens der Wechselrichter und vier Beysitzer nebst dem Gerichts-Secretario gegenwärtig seyn.

Und

Und hat der Wechselrichter allezeit nach den mehrern Stimmen zu schließen; falls aber die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher derselbe nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und, wie hernach in §. IX. verordnet ist, judicando fortzuschreiten.

§. V.

Von den Nothdurfts-Handlungen, wie auch von den Advocaten und Notarien.

Von den Nothdurfts-Handlungen: den Advocaten u. Notarien.

Die Partheyen sollen ihre Nothdurften entweder selbsten, oder durch wechselverständige Fürsprecher summarisch, und ohne Weitläufigkeit vorbringen. Es stehet jedoch bey des Wechselgerichts Erkanntniß, nach gestalteten Sachen, jedem Theil einen Advocaten oder Notarium, die bey dem Wechselgericht zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

Gestalten Wir dem Wechselgerichte hiemit gnädigst zugeben, daß Uns dasselbe vier wohl-

erfahrne

erfahrne hiesige Hofgerichts-Advocaten, und einen in Sachen bewanderten Notarium unterthänigst vorschlagen, sofort diese nach Unserer hierüber erfolgten Begnehmigung zu obigem Ende anstelle und gebrauche.

§. VI.

Von dem Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personali.

Von dem Gerichts-Secretario und übrige Kanzley-Personali

Wir haben zu diesem Wechselgerichte sowohl den Gerichts-Secretarium, als das übrige Kanzley-Personale gnädigst benennet; wollen auch, daß, so oft sich hiebey eine Abänderung ergiebet, Uns solcher Aperturs-Fall zur betreffend weitern Verordnung von dem Wechselgerichte gehorsamst angezeiget werde. Anstatt einer ausgewiesenen Besoldung aber überlassen Wir ihme Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personali die eingehende Taxen, jedoch dergestalten, daß in deren Erforderung einige Uebermaaß nicht geschehe, und von den eingehenden Taxen die Kanzley-Nothdurften vorzüglich abgeführet, sofort das Verbleibende zwischen ihme Gerichts-Secretario, und dem übrigen

übrigen Kanzley-Personali, mit Vorwissen und Gutheißen des Wechselgerichts, proportionaliter vertheilet werde.

§. VII.

Von den Ansagern und Bothen.

Wir haben auch diesem Wechselgerichte einen geschwornen Ansager oder Gerichts-Bothen beygegeben, welcher demselben mit Eid verbunden: und über die ihm von gedachten Wechselgerichte übertragende Verrichtungen ein absonderliches Register oder Protocoll zu halten schuldig ist: und wird ersagtem Gerichts-Bothen gestattet, von den in Partheysachen zu thun habenden Fürforderungen die gewöhnlichen Taxen zu beziehen; in den vorfallenden ex officio Sachen aber hat er die Ansage und Forderungen umsonst zu verrichten.

Von den Ansagern und Bothen.

§. VIII.

Was für Personen dem Wechselgerichte unterworfen.

Wir haben bereits in der vorstehenden Wechselordnung verordnet, wer, und wel-

Wer dem Wechselgerichte unterworfen.

chergestalten die Wechselbriefe auszustellen befugt ist: Wir unterwerfen solchemnach die Entscheidung und gestracke Execution aller und jeder über die ausstellende Wechsel und Schulden, es seyen sodann förmliche, oder trockene, a vista & uso, oder auf bestimmte Zeit ausgestellte Wechselbriefe, diesem Wechselgerichte, als der ordentlich und eigens hierzu specialiter angeordneten Instanz, also und dergestalten, daß diesem Wechselgerichte all und jede Personen, welche einige Wechsel ausstellen, oder zur Bezahlung acceptiren, oder auch weiters giriren, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum & Privilegiorum, in soweit es die Wechsel-Sachen betrift, vollständig unterworfen, und bey diesem Unsern Wechselgericht Recht zu suchen und zu erhalten, auch von dem die Vollstreck- und Exequirung gebührend abzuwarten, und zu erdulden haben, wo im übrigen dieselbe sowohl in all andern Personal- als Real-Forderungen den verordneten Rechtsstellen unterworfen bleiben.

§. IX.

§. IX.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechselgerichte zu handeln, und wie das Gericht sowohl judicando als exequendo fürzuschreiten hat.

Was das Wechselgericht in judicando als exequendo zu beobachten hat.

Gleichwie der Wechsel in offenen Glauben und Trauen bestehet, sofort eine gestracke Ausrichtung und summarische Verfahrung erfordert: also auch haben Wir bereits §. IV. die Verordnung erlassen, welchermaßen auf dem Falle, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten, wegen besorgender Vertuschung oder Veräußerung des Schuldners Habschaft, oder Austritt dessen Person vorhanden ist, das Wechselgericht sich zu verhalten habe, nach welchem sich demnach gedachtes Wechselgericht pflichtschuldigst zu achten hat.

Da aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittels gerichtlicher Assistenz, des Schuldners Vermö-

gen anzufassen, und zu solchem Ende die gerichtliche Sperr zu begehren: so soll das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell, und dem beygelegten Wechselbrief ungesäumt beede Theile, und zwar nach gestalteten Sachen, bey nächsten Rathgang, oder längstens bey der hierauf folgenden Session peremptorie zu erscheinen erfordern, und der Kläger diese seine Klage sammt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlich intimiren lassen. Wo dann das Wechselgericht anfänglich, da auch schon des Klägers Forderung richtig, und keine Exception dagegen obhanden, die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey allenfalls an Seiten des Beklagten mangelnden baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Gestattung zulänglicher Zahlungsfristen zu vermögen, Fleiß ankehren kann, den Kläger jedoch hierzu nicht zwingen, sondern dem auf sein Begehren die Execution in ordine, wie gleich hinnach verordnet ist, ertheilen soll. Da aber der Beklagte gegen den Wechselbrief eine rechtliche Exceptionem vel

dila-

dilatoriam, vel peremptoriam litis, nämlich eine aus begründeten alsogleich zu bescheinigen habenden Ursachen aufzügige, oder die Klage selbsten tilgende Einrede anzubringen hätte: soll er Geklagter, oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger, und sowohl zum Stritt, als zum Vergleich genugsam Bevollmächtigter, die zu haben vermeynte Exceptiones mündlich erstatten, auch beede Theile noch in selber Session mündlich schliessen und gegenschließen: der Gerichts-Secretarius aber diese deren Partheyen Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrern der Sachen Sicherheit in beträchtlichen Fällen das gehaltene Protocoll von beeden Theilen unterschreiben lassen, es wäre dann eine so wichtige Sache, welche auf deren Partheyen Verlangen mit Gutbefinden des Wechselgerichts einen dreytägigen peremptorie zu ertheilenden Termin zum schriftlichen Schluß und Gegenschluß erforderte.

Worauf das Wechselgericht nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zu versuchen, in deren Entstehung aber die

mündliche oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen, und den Expeditorem inrotuliren, sofort mit der richterlichen Erkanntniß fürzugehen, und dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren hat. Falls nun durch dieses geschöpfte und publicirte Urtheil ein oder andere Parthey sich beschweret zu seyn vermeynet, soll dieselbe die Appellation gleich stante pede anmelden, und der Gerichts-Secretarius die appellirte, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urtheil anmerken; und damit durch die Recollationirung und Acten-Erhebung keine Verzögerung erfolgen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es dießfalls auf nachfolgende Weise gehalten werde:

Es sollen nämlich die bey diesem Wechselgerichte eingelegte Acta, wenn keine Appellation angemeldet worden, den ersten Tag, wo keine Session gehalten wird, nach der Publicirung des Sentenz Frühe um 9 Uhr, ohne daß hierzu eine besondere Verordnung auszuwirken nöthig, denen Partheyen gegen Recepisse von der Kanzley verabfolget werden, also zwar, daß, in soferne auch eine Parthey

then in obbestimmter Zeit nicht erscheinen würde, nichts destoweniger dem anwesenden Theile seine Acta zurückgegeben werden sollen. Da aber eine Appellation zugelassen, oder in Abschlagungsfall dessen ungehindert die Appellation, seu Recursus, zur zweyten Instanz angemeldet worden, (welcher proxima Sessione nach Publicirung des Sentenz sub pœna desertionis bey dem Wechselgerichte insinuiret werden muß) in ein wie dem andern Falle sollen die Acten, worüber erkennet worden, bey Gericht verbleiben, und den nämlichen Tag, an welchem die Appellation zugelassen, oder die Appellation, seu Recursus ad secundam Instantiam insinuiret werden, Nachmittags um 3 Uhr, in Beyseyn beeder Partheyen, bey der Kanzley von dem Expeditore recollationiret: bey nicht beschehender Erscheinung ein, oder anderer, oder auch beeder Partheyen, aber von gedachtem Expeditore die Recollationirung ex officio vorgenommen, die Acta versiegelt, und noch selbigen Tages dem Gerichts-Secretario zu Verfassung der Motivorum, oder des Appellations-Berichts zugestellet,

sofort sothaner Bericht sammt den Acten, sobald die Appellations- oder Recurs-Schrift dem Wechselgerichte zugeschlossen ist, zur betreffenden Appellations-Instanz vördersamst eingeschicket werden.

Bey der vorbemeldten Recollationirung aber haben die Partheyen zugleich nicht nur die Recollationirungs- sondern auch die übrige vorbeschriebene Taxen insgesammt so gewiß zu entrichten, je gewisser im widrigen die Appellation, oder Recurs ipso facto desert seyn soll.

Alle in Sachen bey diesem Wechselgerichte anordnende Erforderungen, und nach gestaltenden Dingen zum Schluß und Gegenschluß zulassende dreytägige Terminen führen der Ursachen die Clausulam peremptoriam von selbsten mit sich, damit der Beklagte entweder selbst, oder vorverstandenermaßen durch einen genugsam Bevollmächtigten, desto gewisser bey Gericht erscheinen, oder in dem vom Gericht bewilligten dreytägigen Termin seine Nothdurft einreiche, als im widrigen der Beklagte mit seiner

Exce-

Exception, oder respective Gegenschluß in hoc Judicio nicht mehr gehöret, sondern über dasjenige, so bereits eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll.

Da nun erwähntermaßen der Beklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger sich zur weitern Zahlungsfrist, oder anderweitigen Nachsicht nicht verstehen will, oder aber das von dem Wechselgericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand Rechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgendergestalten ertheilen:

Die Contentirung inner drey Tagen aufzulegen, sonsten sey in die Sperr gewilliget.

Und da der Beklagte in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr simpliciter

pliciter, und ohne Anhang, oder Gestattung weitern Umtriebs der Sachen verwilliget, sofort der Bescheid dahin ertheilet werden:

Fiat Sperr, und soll selbe durch den Gerichts-Bothen mit Beyziehung eines Kanzelistens alsogleich vorgenommen werden.

Wobey zu bemerken, daß die vorstehende dreytägige Verordnung keineswegs auf eine fernere Rechts-Handlung gemeynet, und zu nehmen sey, weil die Nothdurft oberinnertermaßen schon angebracht worden, oder zu gebührend und bestimmter Zeit hätte angebracht werden sollen; sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zu Vermeidung der Sperr, den Kläger inner den præfigirten dreyen Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen, sofort außer Klage stellen soll. Wie dann das Wechselgericht von dem Beklagten keine mündliche oder schriftliche Exception, oder Einrede in executivis mehr anzunehmen, sondern auf derley Vorstellungen und Ansuchen den leeren Bescheid dahin zu ertheilen hat:

Dieses

Dieses Begehren hat nicht statt.

Oder es kann nach beschaffenen Dingen, da die post sententiam einlegende Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen:

Beklagter hat den Kläger zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen, und wird diese seine Nothdurft gleichwohl hinnach anzubringen wissen.

Gleichwie nun zwar nach erhaltener Sperr in des Glaubigers Wahl stehet, auf des Beklagten beweg- oder unbewegliche Güter, Rechte, und Schuldforderungen zu greifen; soll doch solches mit der Bescheidenheit geschehen, daß kein mehreres, als was die Schuldforderung selbsten sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen und Gerichts-Unkosten beträgt, in die Sperr gezogen werde; gestalten auch ohne sonderbar erheblicher Ursache solche Sachen in

die gerichtliche Sperr nicht zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauche nöthig hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpf, womit jedermann nach beßter Thunlichkeit zu verschonen ist, gereichen würde.

Daher soll zu dessen Ermäßig- und Beobachtung, auch daß zugleich die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, der Kläger nach erhaltener Sperr dasjenige, so er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich, ordentlich specificiren, sofort sothane unter eigener, oder doch seines Gewaltträgers Handschrift und Pettschafts-Fertigung gemachte Specification, oder Verzeichniß dem Wechselrichter vorweisen; und da solche von demselben gutgehalten worden, dem Gerichts-Ansager nebst der Sperr-Verwilligung zu wirklicher Vollziehung der Execution einhändigen, welcher sodann, da Mobilien zu sperren sind, solche Sperr andergestalten nicht, als in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers, und des Beklagten nebst Vorweisung und abschriftlicher Hinterlassung sowohl der gerichtlichen Sperr-Verordnung, als der Specification vorzunehmen, und die

sper-

sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat. Wodurch dann der Kläger Immissionem ex primo Decreto, oder das gerichtliche Unterpfand auf die gesperrte Habschaft erlanget. Da aber der Beklagte der Sperr-Vornehmung nicht Statt thun, mithin als Contumax nicht erscheinen würde: soll der Gerichts-Ansager die Sperr-Verordnung sammt bemeldter Specification darnieder- und einen Stein darauf legen, somit der Kläger pro immisso primo ex Decreto in die in ersagter Specification enthaltene Effetten gehalten, und dieses alsogleich von wiederholtem Gerichts-Ansager bey dem Wechselgerichte schriftlich angezeiget, folgsam von demselben auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrufen zu dessen Sicherheit von des Beklagten Habschaft so viele Effetten, als des Klägers Forderung cum omni causa beträgt, in sequestrum, auch, da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wache genommen werden.

Allermaßen Wir dann Unserm Hofkriegsrath aufgetragen, daß derselbe auf Requisition des Wechselgerichts die erforderliche Assistenz

sistenz ohne mindesten Vorschub durch die Wache vollziehen lasse.

Worauf dem Kläger frey stehet, gleich sohin auch ohne Auswartung des ansonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechselgerichte einzukommen, und nach gestalteten Dingen die Schätzung deren auf vorverordnete Weise gesperrt, und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche Schätzung auch von dem Wechselgerichte gleich anfänglich, als hinnach nochmalen mittels der hierzu bestimmend dem Kläger und Beklagten insinuirend dreytägigen Terminen, folgends nach diesen beeden dreytägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Kanzley gleich bey der ersten Tagsatzung, es erscheine hiebey der Schuldner, oder nicht, vorgenommen werden soll.

Diese Schätzung muß demnach alsogleich bey der Gerichts-Kanzley niedergeschrieben, und expediret, auch denen Partheyen ohne Verzug, mittels eines bey der Kanzley angehefteten Zettels, kund gemacht werden; worüber demjenigen, so durch die vorgenommene

Schä-

Schätzung beschweret zu seyn vermeynet, die Ueberschätzung innerhalb 8 Tagen, von Zeit der vorstehenden Kundmachung angerechnet, anzusuchen bevorstehet, welche Ueberschätzung auch auf die nämliche Weise, wie es mit der Schätzung zu halten verordnet ist, vorgenommen, hinnach aber keinem Theile eine weitere Schätzung zugelassen, sondern nach der letztern Schätzung, es mag diese der erstern gleich seyn oder nicht, auf ferneres Anrufen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid:

Die Auslösung deren geschätzten Effetten ist innerhalb dreyen Tagen zu bewerken, ansonsten sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilliget, ertheilet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung, auf Verordnung des Wechselgerichts, durch die Wache vorgenommen werden soll.

Dage-

Dagegen in den Fällen, da nämlich eines Beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen worden, bedarf es von selbsten keiner Schätzung; sondern es hat der Kläger nach der vorgenommenen Sperr bey der erstfolgenden Session gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bey diesem Wechselgerichte, es mag des Beklagten Schuldner unter das Wechselgericht, oder zu einer andern Instanz gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber das Wechselgericht nach denen auf die vorhin verordnete Weise beschehenen zweyen gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen, deren jede eine dreytägige Frist hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche Decreta, und respective Ersuchschreiben an des beklagten Schuldners Obrigkeiten ausgefertiget. Welche Ordnung auch bey Executirung der dem Glaubiger Versatzweise eingehändigten Baarschafteen, oder richtigen Schuldscheinen (deren Erfolglass- und Einantwortung in das Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beob-

beobachtet werden soll, und dem Kläger, und vielmehrers obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümern derley Activ-Schulden, wie auch Schuldscheinen, und andern Forderungen sodann freystehet, und überlassen ist, derley Activ- und andere Forderungen bey jener Instanz, allwohin des Beklagten Schuldner gehörig ist, anzubegehren, und sich mit der von dem Wechselgericht hierüber erhaltenen Einantwortung, und an die betreffende Obrigkeiten erlassenen Notifications- respective Ersuchungs-Schreiben hierzu zu legitimiren.

Begäbe sichs aber, daß der Glaubiger bey dem Beklagten keine Mittel wüßte, oder auch sonst etwas specifice zur Sperr, und hierauf folgenden Execution vorzuschlagen nicht vermöchte; soll doch der Gerichts-Ansager sammt dem Kanzelisten sich mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und da sich gleichwohlen anständige Effetten bey demselben vorfinden würden, solche in die Sperr genommen, und hiemit weiter, wie oben verordnet ist, verfahren werden.

Falls

Falls aber sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel (so der Gerichts-Ansager jedesmal seinem Executions-Schein einzuverleiben hat) vorfinden sollten, kann der Kläger, nebst Beylegung dieses Scheins, bey nächstfolgender Wechselgerichts-Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, gleich in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten bey dem Wechselgericht einlangen, welcher Personal-Arrest auch nach beschaffenen Dingen, und genügsam erwogenen Umständen, absonderlich, da der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder anderwärtigen Versicherung des Klägers nicht aufkommen möchte, auf Kosten des Klägers simpliciter verwilliget, und zu dessen Verfügung das Behörige verordnet und ausgefertiget werden kann.

Welches auch in jenem Fall, wo aus dem Executions-Scheine klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommene Güter dem einsehend beyläufigen Werth nach zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen

wegen des sichtbaren Abgangs auf die nämliche Weise beobachtet, sofort der Beklagte auf Einlangen des Klägers, unerwartet der wirklichen Schätzung, immittels zur Namhaftmach- allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter durch den ansonsten unmittelbar erfolgenden Personal-Arrest gehalten werden mag.

Es soll auch der Kläger die unrichtig- oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungiltige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eide betheuren könnte, und würde andergestalten nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie solche dem innerlichen Werth nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

Da aber unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichts-Ansager ohne weitere Citation und Verordnung bey dem Wechselgerichte

gerichte das geziemende Ansuchungs-Schreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter, Häuser, Gilten, und Grundstücke unterworfen sind, auswirken, und dieses Ersuchungs-Schreiben gehöriger Orten ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

Zu welchem Ende Wir all unsern Dicasteriis und Justiz-Stellen, sonderlich aber auch Bürgermeister und Rath Unserer Haupt- und Residenzstadt München, gnädigst und ernstgemessen befehlen, daß selbe auf das von dem Wechselgerichte erhaltene Ersuchungs-Schreiben alsobald mit den erforderlichen wirklichen Executionen solchergestalten gestracks verfahren, damit der Kläger zu dem ihme gebührend, und beym Wechselgerichte zuerkannten Capital cum omni causa, nach dem Inhalt der von dem Wechselgerichte an selbe erlassenden Ersuchungs-Schreiben, ohne geringsten Aufenthalt wirklich gelange.

Wie dann solche von dem Wechselgerichte um die Execution ersuchte Instanzien als

Judices Executionis keine Exception des Beklagten weder in causa principali noch incidenti anhören können und sollen, gestalten der Beklagte solche Exceptiones bey dem Wechselgerichte in obbemeldeten ihm daselbst gesetzten Terminen peremptorie anzubringen schuldig gewesen, sohin im Widrigen sich beyzumessen hat, daß er seine allenfalls gehabte Exceptiones bey dem Wechselgericht, als in Sachen competirender Instanz nicht behörig und zeitlich eingereichet.

Soviel endlich die Gerichts-Unkosten anbelanget, verordnen Wir hiemit, daß solche gleich bey der ersten Tagsatzung, ungehindert ein oder andern Theils Ausbleibens, moderirt, und den Rechts-Fürsprechern und Advocaten für ihre Bemühung eben soviel, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich und zugelassen ist, passirt werden soll.

Im Falle aber solch zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden könnten, so soll de-

rentwillen kein besonderer Executions-Process abgeführet, sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin in der Hauptsache vorgehenden Execution, auch wegen der zuerkannten Unkosten, als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden.

Zweyter Titul.

Von der Appellation und dem Wechselgerichte Zweyter Instanz.

§. I.

Von dem Appellations-Richter und Beysitzern, auch deren Erkanntniß.

Von dem Appellations-Richter, den Beysitzern, u. von deren Erkanntniß.

Damit die Partheyen an ihrem Rechte keinerdingen verkürzet zu seyn sich mit einigem Fug beschweren mögen, sondern vielmehr bey dem Recht gehandhabet, allenfalls auch bey sich äußernden Beschwerden das Recht wieder

der hergestellet werde; haben Wir ein Appellations-Wechselgericht gnädigst angeordnet, und solches Unserm Churfürstl. Commercien-Collegio solchermaßen der Zeit aufgetragen, daß der daselbstige Präsident bey Entscheidung der alldahin per viam Appellationis, seu Recursus bringenden Wechselstrittigkeiten jedesmalen selbst anwesend seyn, sofort die treffende Entscheidung mit den hierzu verordneten zweyen Justiz-Räthen, dann zweyen in Wechselsachen wohl informirten Commercien-Räthen, und zweyen vom Handelsstande auf all mögliche Weise befördern solle.

§. II.

Da nun die Appellation, oder Recursus über die bey der ersten Instanz ergangene Erkanntniß oder Urtheil bey dieser zweyten Instanz und Appellations-Wechselgericht introduciret worden, zu welcher Introducirung Wir hiemit jeder Parthey acht Tage nach dem Tag der bey dem Wechselgericht erster Instanz beschehenen Urtheils-Publicirung sub pœna de-

sertionis gesetzet haben wollen; soll die eingereichte Appellations-Schrift ohne geringster Verweilung dem Wechselgerichte erster Instanz um berichtliche Einsendung der Acten una cum motivis, seu rationibus decidendi zugeschlossen werden.

Und gleichwie in dem 1. Tit. §. IX. bereits vorgesehen ist, wie es mit Recollationir- und Zusammenrichtung der Acten, auch Entwerfung der Motivorum, seu Rationum decidendi bey admittirend- oder abschlagender Appellation, und in diesem letztern Falle nehmenden Recursu gehalten werden soll; also auch kann die berichtliche Einsendung der Acten una cum Rationibus decidendi, dann Beyschließung der Appellations- oder Recurs-Schrift desto geschwinder befolget werden.

Und dahero sollen die Acten vorverstandenermaßen von der erst- zur zweyten Instanz längstens innerhalb acht Tagen eingesendet, und im Widrigen die zweyte Instanz befugt, und hiemit befehliget seyn, den Judicem primæ zu berührter Acten-Einsendung auf Anrufen

des

des Appellanten oder Recurrenten einen dreytägigen Termin mit Androhung einer Geldstrafe zu bestimmen, und, da von der ersten Instanz noch nicht die Folge geleistet wäre, die Acta ohne weitern simpliciter durch den Appellations-Gerichts-Registrator abzufordern, und die gesetzte Geldstrafe nebenbey zu erholen.

§. III.

Sobald nun die Acta eingesendet sind, hat der Appellations-Richter solche schleunigst zum Vortrag bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen den hierzu ernannten sechs Räthen ansagen, und, da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen hiebey nicht erscheinen könnte, einen andern Rath aus Unserm Churfürstl. Commercien-Collegio beyrufen zu lassen, sofort mit sothanen sechs Räthen die bey erster Instanz gehandelte, und inrotulirte Nothdurften alles Fleißes zu erwägen, und darüber nach den mehrern Stimmen (wo er Präsident bey treffenden Votis paribus die Majora mit seinem Voto geben

 kann)

kann) zu erkennen, auch das geschöpfte Declarations-Urtheil ad publicandum der ersten Instanz sammt den Actis ohne Verzug zurückzusenden.

§. IV.

Die Appellation, oder introducirte Recurs hat zwar Effectum suspensivum: im Falle aber wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung dessen Habschaften einige Gefahr ob dem Verzug wäre, hat der Appellatus solches bey der ersten Instanz anzuzeigen, welche, da die gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten, ungehindert der annoch hangenden Appellation, zu leistender Caution anzuhalten, und, da dieser solche Caution nicht leisten würde, denselben in sothanem Verweigerungsfall executive, mittels proportionirter Sperr, dessen Habschaften, oder wohl gar nach der Erforderniß, mittels Personal-Arrests anzustrengen hat. Und soll gegen diese in puncto Cautionis erfolgende Erkanntniß, weil es lediglich

diglich zur erforderlichen Sicherheit beschiehet, keine Appellation statt haben.

§. V.

Da der Appellant in hoc judicio Appellationis pro temere litigante gehalten wird: soll derselbe nebst seinem Rechtsfreund, jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler beleget werden, welche das Wechselgericht einzubringen, und dem Appellations-Gericht zuzuschicken hat.

Dritter Titul.

Von der Revision, und der letzten Instanz in Wechselsachen.

§. I.

Von der Revision und der letzten Instanz in Wechselsachen.

Gleichwie unter andern Behelfen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darlegung der eigentlichen Beschaffenheit eingeführet ist; also auch wollen Wir zwar in den Wechselstrittigkeiten die Revisionem Actorum zugelassen, jedoch zugleich ver-

verordnet haben, daß, da sich zeigen wird, daß die Revisio Actorum blos zu beflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus anderer böser Absicht, und sonderlich, um den Glaubiger in noch mehrern Schaden und Verlust zu setzen, gesuchet worden, der Revisions-Sucher sodann nicht nur allein in alle erloffene Gerichtskosten, und darüberhin in eine ergiebige Geldstrafe, und, da er diese zu erlegen nicht im Stande seyn würde, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, sondern auch dem Appellanten allen verificirlichen Schaden zu ersetzen angehalten werden soll.

§. II.

Auf den Fall dann derjenige Theil, so sich über die in der zweyten Instanz ergangene Urtheils-Declaration aus Rechts-begründeten Ursachen beschweret zu seyn erachtet; soll derselbe die Revision von Zeit der publicirten Urtheils-Declaration, auch inner acht Tagen peremptorie, das ist, sub præjudicio desertionis bey Unserm Churfürstl. Revisorio wirklich

lich introduciren, und die Beschwerde belegen, wo sodann, da die Revision zugelassen wird, die Acta primæ & secundæ Instantiæ vördersamst abgefordert, und innerhalb acht Tagen una cum motivis, seu rationibus decidendi von dem Tag an gerechnet, wo die Acta primæ ad secundam Instantiam eingesendet sind, zu dieser dritten und letzten Instanz (maßen Wir einig weitern Recursum weder an Unsere höchste Person, noch an Unsern geheimen Rath zuzugeben gemeynet sind) eingeschicket werden müssen.

§. III.

Es soll aber wegen derley suchend, und zugelassenen Revision die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpften Urtheils keineswegs eingestellet, sondern dem bey gemeldeten Appellations-Gericht ergangenen Urtheil immittels nachgelebet, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile geleistet werden.

§. IV.

§. IV.

Wir haben auch Unserm Churfürstl. Revisorio specialiter aufgetragen, daß dasselbe die alldahin gelangende Wechselstrittigkeiten beßtmöglichst beschleunigen, und längstens in einer Monatsfrist entscheiden soll.

§. V.

Wie übrigens die Execution über einen Revisions-Spruch, als worüber keine Vorstellung, oder an Unsere höchste Person suchender Recursus Platz greifen mag, dann über ein anders in rem judicatam erwachsenes Urtheil vorzunehmen sey, ist schon oben in dem 1. Tit. des IX. §. ausgezeiget.

Wir wollen dahero gnädigst, und ernstlich, daß sich nach vorstehender Wechsel- und Gerichts-Ordnung, wie all solches dem Commercio zum Beßten geordnet ist, durchgehends in Unsern Landen zu Bajern und der Obern Pfalz auf das genaueste geachtet, sohin diesem Unsern hierbey angeordneten Wechselgerichte, dem alleinig Wir die erste Instanz und Execution

aller

aller und jeder in Wechselsachen kommenden Vorfallenheiten und Strittigkeiten cum derogatione omnium aliarum Instantiarum beygeleget, von Unsern Hofraths- und Regierungs-Stellen, auch allen andern Gerichts- Hofmarks- Stadt- und Markt-Obrigkeiten all erforderliche Assistenz und Beförderung geleistet werde. Gegeben München den 1. Julii Anno 1776.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

L. S.

Franz Anton Entreß,
Churfürstlicher Rath und
geheimer Secretarius.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Churbaierisch und Oberpfälzische Wechselgerichts-Ordnung Erster, Zweyter und Dritter Instanz So gnädigst erlassen worden

[München] 1776

Bavar. 4249 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385234-5
VD18 14755017-001